

**Der Bezirksrat erwägt:**

1. Mit Eingaben vom 14. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 erhob Jürg Gösken gegen dieselben Beschlüsse des Gemeinderates der Stadt Uster vom 30. November 2015 einerseits Stimmrechtsrekurs und andererseits Gemeindebeschwerde. Da der Inhalt der beiden Rechtsschriften im Wesentlichen derselbe ist, rechtfertigt es sich, die beiden Verfahren aus prozessökonomischen Gründen zu vereinigen und unter dieser Prozessnummer weiterzuführen. Die Akten des Verfahrens GE.2015.44 sind als act. 6/1-8 zu den Akten des vorliegenden Verfahrens zu nehmen.

2. Betreffend das Verfahren ist festzuhalten, dass mit Stimmrechtsrekurs im Sinne von § 19 Abs. 1 lit. c des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) nur unmittelbare Verletzungen des Stimm- und Wahlrechts geltend gemacht werden können. Nicht dazu gehören Vorschriften betreffend die Organisation und das Verfahren anderer staatlicher Organe als das Volk (Jürg Bosshart/Martin Bertschi, in Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Aufl., Zürich 2014, N 64 zu § 19). Bei der Bestellung einer Behörde durch sogenannte indirekte Wahlen, also durch eine andere Behörde oder durch einen Wahlkörper, kann demnach nicht das Stimm- bzw. Wahlrecht des Bürgers, sondern allenfalls eine Vorschrift organisatorischer Natur verletzt werden (BGE 112 Ia 174, Erw. 2.; BGE 131 I 366, Erw. 2.1 und BGE 1C_175/2007 vom 13. Nov. 2007, Erw. 1.1). Die Eingabe vom 14. Dezember 2015 ist daher nicht als Stimmrechtsrekurs, sondern zusammen mit der Eingabe vom 8. Januar 2016 als Beschwerde im Sinne von § 151 des Gemeindegesetzes (GG) zu behandeln. Die Parteien sind folglich im Rubrum als Beschwerdeführer und Beschwerdegegner zu bezeichnen.



3.

3.1

Mit innert Frist eingereichter Vernehmlassung vom 15. Januar 2016 liess der Beschwerdegegner durch seine Rechtsvertreterin den verfahrensrechtlichen Antrag stellen, den Beschwerden vom 14. Dezember 2015 und vom 8. Januar 2016 sei die aufschiebende Wirkung zu entziehen und über den Entzug sei superprovisorisch zu entscheiden (act. 6/5 S. 2). Zur Begründung liess er ausführen, dass das stark zu gewichtende öffentliche Interesse an der demokratischen Repräsentation und Legitimation der parlamentarischen Kommissionen durch die Suspensivwirkung der Rechtsmittel unmittelbar bedroht sei. Für eine demokratische Repräsentation der Kommissionen sei eine Zusammensetzung nach Fraktionsstärken unabdingbar, ansonsten der im politischen System hoch gewichtete Volkswille vernachlässigt würde. Nach dem Austritt des Beschwerdeführers aus der GLP und seinem Ausschluss aus der Mittefraktion sei diese nicht mehr adäquat und entsprechend ihrer Stärke in den betroffenen Kommissionen vertreten. Dadurch würden das öffentliche Interesse an einer demokratischen Repräsentation und das hohe Gut der demokratischen Willensbildung beeinträchtigt. Das bedeutende öffentliche Interesse an der demokratischen Repräsentation und Funktionsfähigkeit der Kommissionen während der Verfahrensdauer überwiege klar und deutlich das individuelle Interesse des Beschwerdeführers als Einzelperson, seine Funktionen beibehalten zu können. Darüber hinaus sei die Beschwerde auch klar unbegründet, weshalb auch die Prozessaussichten für einen Entzug der aufschiebenden Wirkung sprechen würden (act. 6/5 S. 5 ff.).

3.2

Gemäss § 25 Abs. 1 VRG in Verbindung mit § 151 Abs. 3 GG tritt die aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen ein und kann ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, entzogen werden (§ 25 Abs. 3 VRG). Weil die aufschiebende Wirkung den gesetzli-



chen Regelfall darstellt und dem Interesse, ein umstrittenes Rechtsverhältnis in der Schwebe zu halten, aus Gründen der Rechtssicherheit erhebliche Bedeutung zukommt, soll der Entzug die Ausnahme darstellen. Da bei einem Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anordnung rechtswirksam wird, bevor die Rechtsmittelinstanz deren Rechtmässigkeit geprüft hat, ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, falls die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dieser Nachteil kann etwa in einer unmittelbaren oder schweren Bedrohung hochwertiger Güter des Einzelnen oder des Staates bestehen. Auch kann die Unbegründetheit oder offensichtliche Haltlosigkeit des Rechtsmittels einen wichtigen Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG darstellen. Hingegen reichen rein fiskalische Gründe des Gemeinwesens in der Regel nicht aus, um einen schweren Nachteil zu begründen (Regina Kiener, in: Alain Griffel [Hrsg.], VRG Kommentar, 3. Aufl., Zürich 2014, N 26 f. zu § 25).

3.3

Der Beschwerdegegner macht in erster Linie das öffentliche Interesse an der demokratischen Repräsentation und Legitimation der parlamentarischen Kommissionen geltend. Auf der anderen Seite besteht aber auch ein nicht weniger gewichtiges öffentliches Interesse an der rechtmässigen Zusammensetzung der Kommissionen. Die Fraktionen sind zwar gemäss Art. 69 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Uster bei der Wahl der Kommissionen angemessen zu berücksichtigen, dabei handelt es sich aber nicht um eine zwingende Voraussetzung für eine Kommission. Auch von einer Vernachlässigung des Volkswillens und Beeinträchtigung der demokratischen Willensbildung kann vorliegend nicht die Rede sein, entscheidet doch am Schluss immer noch das gesamte Parlament. Selbst wenn die Fraktionen nicht stets proportional in den Kommissionen vertreten sind, ändert dies nichts an der Funktionsfähigkeit der Kommissionen. Der geltend gemachte schwere Nachteil für die demokratische Legitimation der parlamentarischen Tätigkeit hält



sich somit in Grenzen. Abgesehen davon hat die betreffende Fraktion ihre Untervertretung in den Kommissionen in erster Linie durch den Ausschluss des Beschwerdeführers selber verursacht. Aufgrund dieser Erwägungen ist vorliegend das öffentliche Interesse an der Rechtssicherheit schwerer zu gewichten als die vom Beschwerdegegner geltend gemachten Nachteile. Das Begehren des Beschwerdegegners um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist deshalb insoweit abzuweisen.

3.4

Einzig in Bezug auf die ebenfalls angefochtenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. November 2015 betreffend die Wahl von Mary Rauber (EVP) als Mitglied der Kommission öffentliche Dienste Soziales und Gesundheit (KÖS) und die Wahl von Ivo Koller als Mitglied der Kommission Soziales und Gesundheit (KSG) wurde von Seiten des Beschwerdegegners zu Recht geltend gemacht, dass sich die Beschwerde als offensichtlich halt- und aussichtslos erweise, weshalb ihr die aufschiebende Wirkung zumindest diesbezüglich teilweise zu entziehen sei. Diese Wahlen stehen in keinem Zusammenhang mit der Abwahl des Beschwerdeführers, weshalb der Beschwerdeführer durch die besagten Wahlbeschlüsse des Gemeinderats der Stadt Uster nicht direkt beeinträchtigt bzw. berührt ist. Es fehlt ihm somit offensichtlich ein schutzwürdiges Interesse im Sinne von § 21 VRG zur Anfechtung dieser Beschlüsse. Überdies wurde vom Beschwerdeführer kein Grund für die Aufhebung dieser Wahlbeschlüsse vorgebracht. Der Beschwerde ist daher die aufschiebende Wirkung teilweise, nämlich in Bezug auf die Wahl von Mary Rauber als Mitglied der Kommission öffentliche Dienste Soziales und Gesundheit (KÖS) und von Ivo Koller als Mitglied der KSG, zu entziehen.



Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Das Verfahren GE.2015.44 wird mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren vereinigt und unter der Prozessnummer GE.2016.6 als Beschwerdeverfahren weitergeführt.
- II. Vom Eingang der Vernehmlassung des Beschwerdegegners vom 15. Januar 2016 (act. 6/5 mit Beilagen act. 6/6/1-5) wird Vormerk genommen.
- III. Der Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung teilweise, nämlich in Bezug auf die angefochtenen Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. November 2015 betreffend die Wahl von Mary Rauber als Mitglied der Kommission öffentliche Dienste Soziales und Gesundheit (KÖS) und betreffend die Wahl von Ivo Koller als Mitglied der Kommission Soziales und Gesundheit (KSG), entzogen.
- IV. Im Übrigen wird das Begehren des Beschwerdegegners um Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde abgewiesen.
- V. Das Doppel der Vernehmlassung wird dem Beschwerdeführer zugestellt.

Dem Beschwerdeführer steht es frei, innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Verfügung schriftlich und im Doppel zur Vernehmlassung des Beschwerdegegners Stellung zu nehmen. Bei Säumnis wird Verzicht auf Stellungnahme angenommen und aufgrund der Akten entschieden.
- VI. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift



muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII.

Mitteilung an:

- Jürg Gösken, Florastrasse 42, 8610 Uster, unter Beilage der Doppel von act. 6/5 und act. 6/6/1-5 (Einschreiben)
- Rechtsanwältin Prof. Dr. iur. Isabelle Häner, Bratschi Wiederkehr & Buob AG, Bahnhofstrasse 70, Postfach, 8021 Zürich 1 (Einschreiben)

BEZIRKSRAT USTER

Die Ratsschreiberin

lic. iur. S. Stephenson

versandt: 22. Jan. 2016

